

## **Satzung über die Benutzung öffentlicher Spielplätze**

Aufgrund von §§ 4, 10, 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Korntal-Münchingen am 08.06.2010 folgende Satzung über die Benutzung der öffentlichen Spielplätze beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Stadt Korntal-Münchingen stellt ihren Einwohnern Spielplätze als öffentliche Einrichtungen zur Verfügung. Spielplätze sind die mit Spielgeräten ausgestatteten Kinderspielplätze, Bolzplätze sowie Skateranlagen.
- (2) Die Stadtverwaltung führt ein Verzeichnis der öffentlichen Spielplätze, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Die Satzung erstreckt sich auch auf den Schulhof der Musikschule, Johannes-Daur-Str. 6 im Stadtteil Korntal und den Schulhof der Teichwiesenschule, Flattichschule und Realschule, da diese Plätze außerhalb der Schulzeiten für die Öffentlichkeit freigegeben sind. Ebenso schließt die Satzung die beiden Kleinspielfelder am Sportplatz Münchingen sowie in der Jahnstraße in Korntal ein.
- (4) Auf private Spielplätze, sowie sonstige Schulhof- und Kindergartenspieleinrichtungen erstreckt sich die Satzung nicht.

### **§ 2 Zweckbestimmung**

Die öffentlichen Spielplätze der Stadt Korntal-Münchingen dienen der Entfaltung der Kinder und Jugendlichen, der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Einübung sozialen Verhaltens. Jede von dieser Zweckbestimmung abweichende Benutzung bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadtverwaltung.

### **§ 3 Benutzungs- und Aufenthaltsrecht**

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Spielgeräte ist allen Kindern bis zum Alter von 8 (Spielplätze der Kategorie 1) Jahren in gleichem Maße gestattet (siehe Anlage). Auf einzelnen Kinderspielplätzen ist die Benutzung der Spielgeräte und Spieleinrichtungen bis zum Alter von 14 Jahren (Spielplätze der Kategorie 2) gestattet (siehe Anlage). Ein entsprechender Hinweis erfolgt durch Aushang. Die Benutzung von Bolzplätzen und die Benutzung der Skateranlage sind ohne Altersbeschränkung erlaubt. Der Aufenthalt auf den öffentlichen Spielplätzen ist allen Personen im Rahmen dieser Spielplatzsatzung erlaubt.
- (2) Die Benutzung der Spielgeräte und Spieleinrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Benutzer der Skateranlagen müssen Helm, Knie- und Ellbogenschützer tragen. Die Benutzung der Skateranlage ist bei Nässe nicht gestattet.
- (3) Der Umfang des Benutzungs- und Aufenthaltsrechts richtet sich nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen. Ein Anspruch auf gleichmäßigen oder gleichartigen Ausbau von Spielplätzen bzw. sofortigen Ersatz für außer Betrieb gesetzte Spielgeräte besteht nicht.
- (4) Spielplätze können aufgehoben werden, sofern das Gelände einem anderen öffentlichen Zweck zugeführt wird. Ein Anspruch auf sofortigen Ersatz besteht nicht.
- (5) Bei extremen Witterungsbedingungen, bei Schnee, Glatteis u.ä. sowie für die Dauer von Reinigungs- bzw. Reparaturarbeiten können einzelne Spielplätze oder deren Einrichtungen ganz oder teilweise geschlossen werden. Die vorübergehende Schließung bzw. Aufhebung von Spielplätzen ist öffentlich bekannt zu machen.

#### **§ 4 Benutzungszeiten**

Kinderspielplätze, Bolzplätze und Skateranlagen sind täglich von 8.00 bis 20.00 Uhr zur Benutzung frei gegeben. Der Bolzplatz am Hermann-Wissmann-Weg, der Skatepark im Stadtteil Korntal und der Bolzplatz in der Kornwestheimer Straße im Stadtteil Münchingen sind täglich von 8.00 bis 22.00 Uhr zur Benutzung frei gegeben.

#### **§ 5 Benutzungs- und Aufenthaltsregeln**

- (1) Bei der Benutzung der Spielplätze und während des Aufenthaltes auf den Spielplätzen sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden.
- (2) Spielplätze und ihre Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt, zweckentfremdet oder entgegen den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 benutzt oder betreten werden.
- (3) Auf den Spielplätzen ist insbesondere untersagt:
  1. Sitzgelegenheiten und Spielgeräte vom Aufstellplatz zu entfernen,
  2. die Spielplätze und die durch die Spielplätze führenden Wege außer mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen oder Rollstühlen zu befahren,
  3. Hunde oder sonstige Tiere mitzubringen oder sie als Halter bzw. sonstiger Verantwortlicher im Spielplatzbereich frei laufen zu lassen,
  4. Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beschädigen oder zu entfernen,
  5. außer auf Bolzplätzen und besonders ausgewiesenen Bereichen andere Spielplätze Ballspiele aller Art – insbesondere Mannschaftsspiele – durchzuführen, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört wird oder Besucher belästigt werden können,
  6. gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitzubringen oder zu verwenden,
  7. Feuer anzuzünden sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen,
  8. in störender Lautstärke Musikgeräte spielen zu lassen oder Instrumente zu spielen bzw. sonst übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm zu verursachen,
  9. ohne vorherige Genehmigung durch die Stadtverwaltung Waren oder Leistungen aller Art feilzuhalten bzw. anzubieten oder für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art zu werben,
  10. Materialien aller Art zu lagern,
  11. sich im Spielplatzbereich in betrunkenem oder sonstigem Anstoß erregendem Zustand aufzuhalten,
  12. alkoholische Getränke aller Art zu sich zu nehmen oder mit sich zu führen.
  13. zu rauchen.
- (4) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Landesabfallgesetzes und der Polizeiverordnung der Stadt Korntal-Münchingen bleiben unberührt.

#### **§ 6 Hausrecht, Platzverweis, Platzverbot**

Die Stadt Korntal-Münchingen übt auf den öffentlichen Spielplätzen das Hausrecht aus. Anordnungen von zur Kontrolle beauftragten Bediensteten der Stadtverwaltung, des städtischen Vollzugsdienstes oder des Polizeivollzugsdienstes ist unverzüglich Folge zu leisten. Personen, die einer oder mehreren Bestimmungen dieser Satzung zuwider handeln oder Anordnungen des Kontrollpersonals, städtischen Vollzugsdienstes oder Polizeivollzugsdienstes nicht nachkommen, können auf begrenzte (Platzverweis) oder unbegrenzte Zeit (Platzverbot) des Spielplatzes verwiesen werden.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. sich entgegen der nach § 4 festgelegten Öffnungszeiten auf Spielplätzen aufhält,
  2. entgegen § 5 Abs. 2 Spielplätze und ihre Einrichtung beschädigt, verunreinigt, zweckentfremdet oder entgegen den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 benützt oder betritt oder einer der Benutzungsregelungen des § 5 Abs. 3 zuwiderhandelt,
  3. und zwar
    - a) Sitzgelegenheiten und Spielgeräte vom Aufstellplatz entfernt;
    - b) die Spielplätze und die durch die Spielgeräte führenden Wege außer mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen und Rollstühlen befährt;
    - c) Hunde oder sonstige Tiere mitbringt oder sie als Halter bzw. sonstige Verantwortlicher im Spielplatzbereich laufen lässt,
    - d) Pflanzen oder Pflanzenteile abreißt, abschneidet oder auf sonstige Weise beschädigt oder entfernt,
    - e) außer auf Bolzplätzen und besonders ausgewiesenen Bereichen anderer Spielplätze f) Ballspiele aller Art, insbesondere Mannschaftsspiele, durchführt, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört wird oder Besucher belästigt werden können,
    - g) gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitbringt oder verwendet,
    - h) Feuer anzündet und Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abbrennt,
    - i) in störender Lautstärke Musikgeräte spielen lässt oder Instrumente spielt bzw. sonstiges übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm verursacht,
    - j) ohne vorherige Genehmigung durch die Stadtverwaltung Waren oder Leistungen aller Art feilhält bzw. anbietet oder für die Lieferung von Waren sowie Leistungen aller Art wirbt;
    - k) Materialien aller Art lagert,
    - l) sich in betrunkenem oder in sonstigem Anstoß erregendem Zustand im Spielplatzbereich aufhält,
    - m) alkoholische Getränke aller Art zu sich nimmt oder mit sich führt,
  4. duldet oder durch zumutbare Maßnahmen nicht verhindert, dass die unter Nr. 1 bis 4 bezeichneten Verstöße gegen diese Satzung durch Kinder begangen werden, die seiner Erziehung anvertraut oder sonst von ihm zu beaufsichtigen sind.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 142 Abs. 2 GemO in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens fünf Euro und höchstens 1.000 Euro, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 Euro geahndet werden.

## **§ 8 Ausnahmen**

Die Stadtverwaltung kann auf Antrag in besonderen Fällen Abweichungen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Korntal-Münchingen, den 08.06.2010

Dr. Joachim Wolf  
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Korntal-Münchingen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt sind.